

Freitag, 17. Mai 1963.

Genehmigung von Vereinbarungen
mit dem Fürstentum Liechtenstein
über die Regelung der fremden-
polizeilichen Beziehungen.

Genehmigt: Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 1. Mai 1963 (Beilage).
Fürsten: Politisches Departement. Mitbericht vom 4. Mai 1963 (Einverstanden)
Lang des: Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 14. Mai 1963
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Justiz- und Polizeidepartements
im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Volkswirt-
schaftsdepartement hat der Bundesrat

Der Bundesrat b e s c h l o s s e n :

1. Den folgenden paraphierten Vereinbarungen mit dem Fürstentum Liechtenstein wird zugestimmt:
 - a) Vereinbarung über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat;
 - b) Vereinbarung über die Handhabung der Fremdenpolizei für Dritt- ausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremden- polizeiliche Zusammenarbeit;
 - c) Vertrauliche Vereinbarung über Fragen der Einbürgerung im Fürstentum Liechtenstein (Entwurf zu einem Notenwechsel).
2. Herr Bundesrat Wahlen, Vorsteher des Politischen Departements, wird zur Unterzeichnung der Vereinbarungen gemäss Ziffer 1, lit. a) und b), ermächtigt.
3. Das Politische Departement wird ermächtigt, die vertrauliche Ver- einbarung gemäss Ziffer 1, lit. c, durch Notenwechsel abzuschlies- sen.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement (10), an das Politische Departement (10) und an das Volkswirtschaftsdepartement (10).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Fleury



1. 17.5.63

Bern, den 1. Mai 1963

A n d e n B u n d e s r a tGenehmigung von Vereinbarungen mit dem
Fürstentum Liechtenstein über die Rege-
lung der fremdenpolizeilichen Beziehungen

I.

Der Bundesrat hat am 17. Juli 1959 beschlossen, Verhandlungen mit der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zur Neuregelung der folgenden Fragen aufzunehmen:

- a) Fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gebiete des anderen Staates;
- b) Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer durch das Fürstentum Liechtenstein und Regelung der fremdenpolizeilichen Zusammenarbeit mit der Schweiz.

Die Verhandlungsdelegation wurde ermächtigt, die Verhandlungen im Sinne des einlässlichen Antrags des Departements zu führen und entsprechende Vereinbarungen zu paraphieren.

Die ersten Verhandlungen mit der liechtensteinischen Delegation wurden vom 12.-14. August 1959 in Vaduz auf der Grundlage von zwei schweizerischen Vereinbarungsentwürfen in freundschaftlichem Geiste geführt. Der Entwurf zu einer Vereinbarung über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit erfuhr lediglich redaktionelle Bereinigungen. Desgleichen konnte auf der Grundlage des Entwurfs zu einer Vereinbarung über die fremdenpolizeiliche

Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat in allen Punkten eine Uebereinstimmung erzielt werden, ausser in der Frage der Rechtsstellung der sogenannten liechtensteinischen Neubürger. Die schweizerische Delegation beharrte im Sinne ihrer Instruktionen (Antrag des Departements an den Bundesrat vom 3. Juli 1959, III, Ziffer 5) darauf, dass Neuliechtensteinern, die ihr Bürgerrecht durch sogenannte Finanzeinbürgerung erworben hatten oder künftig noch erwerben, der den Altliechtensteinern zustehende Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz nicht gewährt werden könne. Die liechtensteinische Delegation sah sich ihrerseits aus innenpolitischen Gründen nicht in der Lage, eine solche Regelung vertraglich erneut festzulegen und sich damit der bereits bisher vielfach angegriffenen Diskriminierung der Neubürger in einer neuen Vereinbarung weiterhin zu unterwerfen. Die Verhandlungen wurden auf liechtensteinischen Wunsch unterbrochen, wobei die liechtensteinische Absicht erkennbar wurde, die Fortführung der Verhandlungen durch einen Verzicht auf künftige Finanzeinbürgerungen zu ermöglichen.

Durch die am 2. November 1960 durch den liechtensteinischen Landtag beschlossene Revision des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes vom 4. Januar 1934 wurde die Frage der liechtensteinischen Einbürgerungen für uns befriedigend gelöst. Die für eine Einbürgerung erforderliche Mindestwohnsitzdauer im Fürstentum wurde von bisher 3 auf 5 Jahre erhöht und ausserdem die Möglichkeit der Herabsetzung dieser Frist im Einzelfall beseitigt. Damit wurden für die Zukunft die bisherigen Einbürgerungspraktiken (Finanzeinbürgerungen) ausgeschlossen und die Voraussetzungen für die Fortsetzung der Verhandlungen geschaffen.

Auf dieser neuen Grundlage konnten die Verhandlungen am 19./20. Februar 1962 in Bern fortgeführt und mit der Paraphierung der beiden Vereinbarungen sowie des Entwurfs zu einem Notenwechsel abgeschlossen werden. Die Frage der liechtensteinischen Neubürger konnte in der Weise geregelt werden, dass diese grundsätzlich die gleiche Vorzugsbehandlung erlangen wie die übrigen Liechtensteiner. Neubürger, die im Zeitpunkt der Einbürgerung noch der eidgenössischen Kontrolle unterstehen, erlangen Anspruch auf diese Vorzugsbehandlung im Zeitpunkt der Kontrollentlassung oder, sofern

die Eidgenössische Fremdenpolizei die Kontrollentlassung vor der Einbürgerung noch nicht verfügt hatte, 10 Jahre nach der Einbürgerung (Art.3, Abs.2).

Diese Regelung, in Verbindung mit den verschärften liechtensteinischen Einbürgerungsvoraussetzungen, schliesst spekulative Einbürgerungen in Liechtenstein zur Erlangung fremdenpolizeilicher Vorteile in der Schweiz praktisch aus. Die liechtensteinische Seite ist ferner bereit, bei der Unterzeichnung der Vereinbarungen durch Notenwechsel die Verpflichtung einzugehen, dass durch Einbürgerungen im Fürstentum die schweizerischen Bestimmungen über Fremdenpolizei, insbesondere Entfernungs- und Fernhalte-massnahmen, nicht umgangen werden.

Bei dieser Sachlage ist es endlich auch möglich, auf das den Bundesbehörden durch die Notenwechsel vom 11.Dezember 1940/23.Januar 1941 und vom 18.März/3.Juli 1947 eingeräumte Einsprache- und Mitspracherecht bei Einbürgerungen im Fürstentum zu verzichten. Dieser Verzicht ist ebenfalls in dem erwähnten Notenwechsel bei der Unterzeichnung zu vereinbaren und - entsprechend den Notenwechseln von 1940/41 und 1947 - vertraulich zu behandeln. Der Text des Notenwechsels wurde bereinigt und von den Delegationschefs paraphiert.

II.

Die beiden Vereinbarungen stützen sich auf bestehende Staatsverträge und dienen lediglich ihrer Durchführung. Die Vereinbarung über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat regelt - gleich wie die Niederlassungsvereinbarungen mit zahlreichen andern Staaten, insbesondere mit unseren übrigen Nachbarn - die Anwendung des schweizerisch-liechtensteinischen Niederlassungsvertrages vom 6.Juli 1874, wobei den durch den Zollanschluss geschaffenen engen Bindungen Rechnung getragen ist. Die Vereinbarung über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit stützt sich auf den Zollanschlussvertrag vom 29.März 1923. Beide Vereinbarungen begründen deshalb weder neue Verpflichtungen für die Schweiz noch geben sie bestehende Rechte preis. Sie bedürfen folglich schwei-

zerischerseits nicht der parlamentarischen Genehmigung.

Der bei der Unterzeichnung der Vereinbarungen vorzunehmende Notenwechsel, durch den sich Liechtenstein verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei Einbürgerungen im Fürstentum die schweizerischen Bestimmungen über Fremdenpolizei nicht umgangen werden, ersetzt, wie bereits erwähnt, die vertraulichen Vereinbarungen über die Mitwirkung der schweizerischen Behörden im liechtensteinischen Einbürgerungsverfahren, die durch die Notenwechsel vom 11. Dezember 1940/23. Januar 1941 und vom 18. März/3. Juli 1947 abgeschlossen worden sind. Die neue Vereinbarung ist ebenfalls als vertraulich zu behandeln.

Die getroffenen Vereinbarungen sind von der liechtensteinischen Regierung dem Landtag unterbreitet und von diesem Ende des letzten Jahres genehmigt worden.

Zwischen den Delegationen wurde vereinbart, dass die Unterzeichnung in Bern erfolgen soll.

III.

Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Volkswirtschaftsdepartement den

A n t r a g,

1. Den folgenden praphierten Vereinbarungen mit dem Fürstentum Liechtenstein wird zugestimmt:
 - a) Vereinbarung über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat;
 - b) Vereinbarung über die Handhabung der Fremdenpolizei für Dritt- ausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit;
 - c) Vertrauliche Vereinbarung über Fragen der Einbürgerung im Fürstentum Liechtenstein (Entwurf zu einem Notenwechsel).
2. Herr Bundesrat Wahlen, Vorsteher des Politischen Departements, wird zur Unterzeichnung der Vereinbarungen gemäss Ziffer 1, lit. a) und b), ermächtigt.

P R O T O K O L L

der schweizerisch-liechtensteinischen Verhandlungen zur Neu-
regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen und der fremden-
polizeilichen Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen

(vom 20. Februar 1962)

Zwischen einer schweizerischen und einer liechten-
steinischen Delegation fanden vom 12. bis 14. August 1959 in
Vaduz und vom 19. bis 20. Februar 1962 in Bern Verhandlungen
statt zur Neuregelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen
zwischen den beiden Staaten und der fremdenpolizeilichen Rechts-
stellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Staat.

Die beiden Delegationen setzten sich wie folgt zu-
sammen:

Schweizerische Delegation:

- Dr. Elmar M ä d e r , Direktor der Eidgenössischen Fremden-
polizei, als Delegationschef
- Dr. Emanuel D i e z , Chef des Rechtsdienstes des Eidgenössis-
chen Politischen Departements (nur in Vaduz)
- Dr. Georg P e d o t t i , Chef der Unterabteilung für Arbeits-
kraft und Auswanderung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe
und Arbeit
- Dr. Fritz B ü r k i , Chef des Rechtsdienstes der Eidgenössis-
chen Fremdenpolizei
- Walter W ä l c h l i , Sektionschef I der Unterabteilung für
Arbeitskraft und Auswanderung im Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit
- Dr. Roger B ä r , juristischer Beamter im Rechtsdienst des
Eidgenössischen Politischen Departements (nur in Bern)

Liechtensteinische Delegation:

- Dr. h. c. Alexander F r i c k , Chef der Fürstlich liechtenstei-
nischen Regierung, als Delegationschef
- S. D. Prinz Heinrich von L i e c h t e n s t e i n , Geschäfts-
träger des Fürstentums Liechtenstein in Bern
- Josef B ü c h e l , Regierungschef-Stellvertreter
- Dr. Walter K i e b e r , Leiter des Rechtsdienstes der
Fürstlich liechtensteinischen Regierung (nur in Bern)
- Eugen G s t ö h l , Chef der Fürstlich liechtensteinischen
Fremdenpolizei

- Johann B e c k, Chef des Fürstlich liechtensteinischen Arbeitsamtes
- Dr. Alfred H i l b e, Sekretär der Gesandtschaft des Fürstentums Liechtenstein in Bern.

Die Delegationen haben folgendes vereinbart und zwar den Text:

1. - einer Vereinbarung über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit;
2. - einer Vereinbarung über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat;
3. - einer Vereinbarung über Fragen der Einbürgerung im Fürstentum Liechtenstein (Entwurf zu einem Notenwechsel);
4. - einer Pressemitteilung.

Die Vereinbarungen unter 1) und 2) wurden von den Delegationschefs am 20. Februar 1962 paraphiert. Diese Vereinbarungen ersetzen die Vereinbarung über die fremdenpolizeilichen Beziehungen vom 3. Juni 1948 sowie die zugehörigen Schlussprotokolle I und II (vertraulich).

Die Vereinbarung unter 3) wird am Tage der Unterzeichnung der unter 1) und 2) aufgeführten Vereinbarungen durch Notenwechsel abgeschlossen werden. Da durch diese Vereinbarung die durch vertrauliche Notenwechsel abgeschlossenen Vereinbarungen über das zwischenstaatliche Verfahren bei Einbürgerungen im Fürstentum Liechtenstein vom 11. Dezember 1940/23. Januar 1941 und vom 18. März/3. Juli 1947 aufgehoben werden, soll auch von der Veröffentlichung der neuen Vereinbarung abgesehen werden.

Die beiden Delegationen sind übereingekommen, dass die Unterzeichnung der paraphierten Vereinbarungen so bald als möglich in Bern erfolgen soll.

Jede Delegation hat ein Original dieses Verhandlungsprotokolls unterzeichnet und übernommen.

Bern, am 20. Februar 1962

V e r e i n b a r u n g

zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit

(vom)

Der Schweizerische Bundesrat und Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von Liechtenstein,

gestützt auf Art. 33 des Vertrages über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923,

haben die folgende Vereinbarung über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit getroffen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

1) Auf Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein (Ausländer, die nicht Schweizerbürger sind) sind die eidgenössischen Gesetze und Erlasse über Ein- und Ausreise sowie über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer anwendbar. Den Behörden des Fürstentums Liechtenstein kommen die gleichen Aufgaben und Befugnisse zu wie den entsprechenden kantonalen Behörden. Vorbehalten sind die abweichenden Bestimmungen in Art. 2 dieser Vereinbarung.

2) Die schweizerischen und liechtensteinischen Fremdenpolizei- und Arbeitsmarktbehörden arbeiten eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie verkehren direkt miteinander.

Artikel 2

Abweichend von dem festgelegten Grundsatz in Art. 1, Abs. 1 dieser Vereinbarung gilt folgendes:

- a) In der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein erteilte Aufenthalts-, Niederlassungs- und Toleranzbewilligungen gelten nur innerhalb der Landesgrenzen. Vorübergehender Aufenthalt im andern Staat wird gemäss Art. 10 dieser Vereinbarung geregelt.
- b) Das Fürstentum Liechtenstein bleibt frei in der Ausweisung, eingeschlossen das Verfahren. Liechtensteinische Ausweisungsverfügungen gelten nur für das Gebiet des Fürstentums. Sie werden der Eidgenössischen Fremdenpolizei mitgeteilt.
- c) Das Fürstentum Liechtenstein ist nicht verpflichtet, einen Drittausländer aufzunehmen und zu dulden. Art. 21 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931/8. Oktober 1948 ist nicht anwendbar.
- d) Anstelle der allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 24, Abs. 1 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931/8. Oktober 1948) gilt das liechtensteinische Strafgesetz.

Artikel 3

Für das ganze Gebiet der Schweiz geltende Wegweisungen, Einreisebeschränkungen und Einreisesperren sowie Ausweisungsverfügungen von Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden gelten auch für das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein. Die Eidgenössische Fremdenpolizei kann das Fürstentum Liechtenstein im Einzelfall aus dem Geltungsbereich solcher Verfügungen ausschliessen. Die Ausschreibung solcher Verfügungen im Schweizerischen Polizeianzeiger gilt als Mitteilung an die Fürstlich-Liechtensteinischen Behörden.

Artikel 4

- 1) Die Vertragsstaaten werden sich unerwünschte Ausländer nicht zuschieben.
- 2) Sie leisten sich gegenseitig Hilfe bei der Aus- oder Durchschaffung fremdenpolizeilich weg- oder ausgewiesener Drittausländer.

Artikel 5

- 1) Vereinbarungen zwischen der Schweiz und Drittstaaten über den Grenzübertritt gelten auch für das Fürstentum Liechtenstein. Vor dem Abschluss solcher Vereinbarungen mit Nachbarstaaten der Schweiz ist das Fürstentum Liechtenstein anzuhören.
- 2) Die Fürstlich-Liechtensteinische Regierung regelt den kleinen Grenzverkehr mit Vorarlberg im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement.

Artikel 6

- 1) Die Eidgenössische Fremdenpolizei verständigt sich mit der Fürstlich Liechtensteinischen Fremdenpolizei über die Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere über den gegenseitigen Geschäftsverkehr, über die Gestaltung des liechtensteinischen Ausländerausweises sowie über die Eintragung von Verfügungen in die Ausweispapiere der Ausländer.
- 2) Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit verständigt sich mit dem Fürstlich Liechtensteinischen Arbeitsamt über die arbeitsmarktliche Begutachtung von fremdenpolizeilichen Gesuchen.

II.

Grenzübertritt und AnmeldungArtikel 7

- 1) Für den Grenzübertritt über die liechtensteinisch-österreichische Grenze gelten für Drittausländer die gleichen Vorschriften wie im Grenzverkehr zwischen der Schweiz und Drittstaaten.

2) Drittausländer können die schweizerisch-liechtensteinische Grenze ohne besondere Bewilligung überschreiten; Einreisesperren und Ausweisungen bleiben vorbehalten. Drittausländer, deren Aufenthaltsverhältnis in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein geregelt ist, haben den Ausländerausweis, andere Drittausländer ein zur Einreise in die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein berechtigendes Ausweispapier auf sich zu tragen.

3) Drittausländer ohne Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung in einem der beiden Staaten werden in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein anmeldepflichtig, wenn die Dauer ihres Aufenthaltes in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zusammengerechnet die gesetzliche Anmeldefrist oder die im Visum festgesetzte Aufenthaltsdauer erreicht.

Artikel 8

Drittausländer, die eine Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung eines Kantons oder des Fürstentums Liechtenstein besitzen, unterstehen im andern Staat den für Ausländer allgemein geltenden Vorschriften über Anmeldung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit. Insbesondere ist auch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Grenzgänger bewilligungspflichtig.

III.

Aufenthaltsregelung von Drittausländern im Fürstentum

Liechtenstein

Artikel 9

1) Die Zuständigkeit der liechtensteinischen Fremdenpolizei zur Regelung des Anwesenheitsrechts von Drittausländern im Fürstentum Liechtenstein richtet sich nach den für die Kantone geltenden Bestimmungen. Ueber Abweichungen von diesem Grundsatz verständigt sich das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit der Fürstlich-Liechtensteinischen Regierung.

2) Bei der Handhabung der Entscheidungsbefugnis halten sich

die liechtensteinischen Behörden im Rahmen der für die Schweiz geltenden allgemeinen fremdenpolizeilichen und arbeitsmarktlichen Zulassungsgrundsätze für Ausländer.

Artikel 10

Drittausländer können nicht gleichzeitig in beiden Staaten eine Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung besitzen. Untersteht ein Inhaber einer schweizerischen oder liechtensteinischen Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung für einen vorübergehenden Aufenthalt im andern Staat der Bewilligungspflicht, so wird im Bewilligungsfall eine Nebenbewilligung (Einverständnis) gemäss den Grundsätzen von Art. 14, Abs. 5-8 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. März 1949 erteilt.

IV.

Inkrafttreten und Kündigung

Artikel 11

1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 3. Juni 1948 über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen.

2) Sie kann durch jeden Vertragspartner jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden. Bei Kündigung des Vertrages über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923 gilt auch diese Vereinbarung als gekündigt.

Geschehen in Bern in doppelter Ausfertigung am

Für das Fürstentum

Für den Schweizerischen

Liechtenstein:

Bundesrat:

Einreisesperren und Ausweisungsverfügungen. Ein- und Durchreise ist solchen Personen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der zuständigen Behörden gestattet.

Artikel 2

1) Schweizerbürger im Fürstentum Liechtenstein und liechtensteinische Landesbürger in der Schweiz unterstehen den für Ausländer geltenden Anmeldevorschriften.

2) Schweizerische und liechtensteinische Grenzgänger, welche die Nacht regelmässig in ihrem Heimatstaat verbringen, sind von der Anmeldepflicht wie auch von der fremdenpolizeilichen Bewilligungspflicht für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im andern Land befreit. Gewerbebewilligungen und ähnliche Ermächtigungen zur Berufsausübung, insbesondere Bewilligungen zur Ausübung medizinischer und paramedizinischer Berufe, bleiben vorbehalten.

II

Aufenthalt und Niederlassung

Artikel 3

1) Schweizerbürger und liechtensteinische Landesbürger, erhalten im andern Staat auf Gesuch hin Aufenthaltsbewilligung, auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

2) Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in das schweizerische und liechtensteinische Bürgerrecht erlangen liechtensteinische Landesbürger, die ihr Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben haben und bei der Einbürgerung noch nicht aus der eidgenössischen Fremdenkontrolle entlassen waren, den Anspruch gemäss Absatz 1 auf den Zeitpunkt der Entlassung aus der eidgenössischen Fremdenkontrolle, sofern dieser vor der Einbürgerung bereits feststand, andernfalls 10 Jahre nach der Einbürgerung.

-3-

3) Der Anspruch gemäss Absatz 1 steht nur unbescholtenen Bewerbern zu. Die Bewilligung oder ihre Verlängerung kann insbesondere verweigert werden, wenn der Gesuchsteller schlecht beleumdet oder vorbestraft ist oder wenn er grob oder wiederholt gegen fremdenpolizeiliche oder andere gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen verstossen hat, nicht aber aus Gründen der Ueberfremdung oder des Arbeitsmarktes.

Artikel 4

Die schweizerischen und die fürstlich liechtensteinischen Behörden bleiben frei in der Erteilung von Bewilligungen zum Hausierhandel und zur Ausübung eines Wandergewerbes an Angehörige des andern Staates.

Artikel 5

Schweizerbürger mit Aufenthaltsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein und liechtensteinische Landesbürger mit Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz sind hinsichtlich der öffentlichen Arbeitsvermittlung den eigenen Staatsangehörigen gleichgestellt. Sie dürfen eine Stelle jedoch nur mit Bewilligung der zuständigen Behörden antreten oder wechseln.

Artikel 6

1) Schweizerbürger im Fürstentum Liechtenstein und liechtensteinische Landesbürger in der Schweiz erhalten nach einem ununterbrochenen und ordnungsmässigen Aufenthalt von 5 Jahren die Niederlassungsbewilligung.

2) Aufenthalte zu einem ihrer Natur nach vorübergehenden Zweck, z.B. zum Studium oder zur Kur, werden bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer nicht berücksichtigt.

Artikel 7

1) Schweizerbürger im Fürstentum Liechtenstein und liechtensteinische Landesbürger in der Schweiz benötigen zur Regelung des Aufenthaltes einen gültigen heimatlichen Pass.

2) Als Hinterlagepapier genügt der Heimatschein.

Artikel 8

Für schweizerische Arbeitnehmer in Liechtenstein und liechtensteinische Arbeitnehmer in der Schweiz werden alle fremdenpolizeilichen Gebühren auf die Hälfte herabgesetzt. Das gleiche gilt für Aufenthaltsbewilligungen zu Heil- oder Ausbildungszwecken.

Artikel 9

Das Anwesenheitsrecht von Schweizerbürgern im Fürstentum Liechtenstein wird gemäss den eidgenössischen Gesetzen und Erlassen über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer ausschliesslich durch die fürstlich liechtensteinischen Behörden geregelt.

III

Inkrafttreten und Kündigung

Artikel 10

1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 3. Juni 1948 über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen.

2) Sie kann durch jeden Vertragspartner jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden. Bei Kündigung des Zollanschlussvertrages gilt auch diese Vereinbarung als gekündigt.

Geschehen in Bern in doppelter Ausfertigung am

Für den schweizerischen
Bundesrat:

Für das Fürstentum
Liechtenstein:

Bern, den 20. Februar 1962

NOTENTWURF

Anlässlich der Verhandlungen zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, die am 12.-14. August 1959 in Vaduz und am 19./20. Februar 1962 in Bern stattgefunden haben und heute mit der Unterzeichnung der Vereinbarung über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit sowie der Vereinbarung über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im anderen Vertragsstaat abgeschlossen werden konnten, wurde über die bisherige fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der liechtensteinischen Landesbürger in der Schweiz, die ihr Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben haben sowie über das zwischenstaatliche Verfahren bei Einbürgerungen im Fürstentum ein eingehender Gedankenaustausch gepflogen. Eine Neuregelung wurde beiderseits als besonders wünschbar betrachtet.

Auf Grund der Aenderung des liechtensteinischen Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts vom 4. Januar 1934 durch das Gesetz vom 2. November 1960 war die Regelung möglich, wonach auch den liechtensteinischen Landesbürgern, die ihr Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben haben im Rahmen von Artikel 3, Absatz 2 der Vereinbarung über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen der Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zusteht.

Sodann wurde über folgende Punkte Einverständnis erzielt:

1. Durch Einbürgerungen im Fürstentum Liechtenstein sollen die schweizerischen Bestimmungen über Fremdenpolizei, insbesondere fremdenpolizeiliche Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen nicht umgangen werden.
2. Die mit Notenwechsel vom 11. Dezember 1940/23. Januar 1941 und vom 18. März/3. Juli 1947 abgeschlossenen Vereinbarungen über das zwischenstaatliche Verfahren bei Einbürgerungen im Fürstentum Liechtenstein sind hiermit aufgehoben.

Bern, den 20. Februar 1962